

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

STELLPLATZABLÖSESATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Fassung vom 28.11.2001
Ratsbeschluss vom 27.09.2001

01.01.2002

S A T Z U N G
der Stadt Sendenhorst
über die Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landebauordnung Nordrhein-Westfalen
– Stellplatzablösesatzung -
vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 4.800,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung der Stadt Sendenhorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW – Stellplatzablösesatzung- vom 21.04.1994“ außer Kraft gesetzt.